

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0b1f9dad-51c6-37b3-a8e8-3c4025a772da>

Bibliografie

Titel	Arbeitsstätten-Richtlinie Waschräume auf Baustellen (ASR 47/1-3,5) Zu § 47 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 der Arbeitsstättenverordnung
Amtliche Abkürzung	ASR 47/1-3,5
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 2 ASR 47/1-3,5 - Ermittlung der Arbeitnehmerzahl [\(1\)](#)

Die Zahl der Arbeitnehmer, ab der Waschräume nach § 47 Abs. 1 ArbStättV zur Verfügung zu stellen sind, ergibt sich aus der in zwei zusammenhängenden Wochen durchschnittlich auf der Baustelle anwesenden Arbeitnehmern. Bei Mehrschichtbetrieb bezieht sich die Zahl auf den Durchschnitt der stärksten Schicht.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Nach [§ 8 Absatz 2 der Verordnung über Arbeitsstätten \(Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV\) vom 12. August 2004](#) (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960), gelten die im Bundesarbeitsblatt bekannt gemachten Arbeitsstättenrichtlinien bis zur Überarbeitung durch den Ausschuss für Arbeitsstätten und der Bekanntmachung entsprechender Regeln durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2012, fort.

